

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1033

A04

20. März 2023

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2505
edgar.voss@mkjfgfi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 23.
März 2023**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung bin ich von der SPD Fraktion um einen schriftlichen Bericht zum Thema „Wie plant die NRW-Landesregierung, Kinder, Jugendliche und Familien in den ländlichen Räumen zu unterstützen?“ gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende Ihnen einen entsprechenden Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Wie plant die Landesregierung, Kinder, Jugendliche und Familien in den ländlichen Räumen zu unterstützen?

Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 23. März 2023

Die Lebenslagen junger Menschen sind sehr unterschiedlich und bspw. abhängig vom Alter, sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität, Benachteiligungslage oder Exklusionserfahrung. Auch der Lebensort junger Menschen spielt eine wichtige Rolle. Wachsen Jugendliche in Ballungsräumen mit hoher Mobilitätsdichte auf, sind die Bedarfslagen und ihre Erwartungen an die Angebote der Jugendförderung teilweise andere als bei jungen Menschen, die in ländlichen Räumen heranwachsen. Daher ist die Berücksichtigung dieser unterschiedlichen Faktoren für die Ausgestaltung von Angeboten der Kinder- und Jugendförderung eine wesentliche Herausforderung, die auch bei der örtlichen Jugendhilfeplanung aufzugreifen ist, um allen Kindern und Jugendlichen gute Bedingungen des Aufwachsens zu bieten.

Förderprogramme und Maßnahmen, wie der Kinder- und Jugendförderplan NRW, haben auch die Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien in den ländlichen Räumen zum Ziel und berücksichtigen dabei die bestehenden besonderen Herausforderungen. Bei der Struktur- und der Projektförderung des Kinder- und Jugendförderplans wird auf ein angemessenes Verhältnis von Unterstützung im städtischen und ländlichen Raum geachtet.

Aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans werden Projekte im ländlichen Raum gefördert, die Anregungen für eine Weiterentwicklung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Umgang mit den jeweils spezifischen regionalen Anforderungen geben. Entsprechend der besonderen Situation in Flächenkreisen werden insbesondere Projekte gefördert, die diese Anforderungen aufgreifen, entsprechende lokale oder regionale Angebote entwickeln und umsetzen. Es werden gerade im ländlichen Raum auch mobile oder schulortsbezogene Angebote gefördert.

In der Förderposition „Demographie/ländlicher Raum/regionale Anforderungen“ des Kinder- und Jugendförderplans stehen aktuell Mittel in Höhe von 541.041 Euro zur Verfügung. Selbstverständlich können Träger aus dem ländlichen Raum auch Projekte in den übrigen Förderpositionen des KJFP beantragen und durchführen.

Insgesamt unterstützt der Kinder- und Jugendförderplan in der Strukturförderung alle 186 Jugendamtsbezirke mit finanziellen Mitteln für die Grundförderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Dies umfasst natürlich auch ländliche Regionen. Ferner

werden Fachstellen und Jugendverbände gefördert, die ihren Sitz in einer solchen Region haben und/oder Ihren Tätigkeitsbereich auf die Zielgruppe der jungen Menschen im ländlichen Raum fokussieren. Exemplarisch wären die Rheinische Landjugend und der Ring Deutscher Pfadfinder- und Pfadfinderinnenverbände NRW e.V. zu nennen, die eine Strukturförderung aus dem KJFP erhalten.

Bei der aktuellen Neuaufstellung des Kinder- und Jugendförderplans des Landes Nordrhein-Westfalen für die Jahre 2023-2027 wurden bei den Beteiligungsformaten mit Kindern und Jugendlichen gezielt auch junge Menschen aus dem ländlichen Raum an dem Prozess beteiligt.

Das künftige Recht auf Ganztagsbetreuung gilt für ganz Nordrhein-Westfalen. Die Herausforderungen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter unterschieden sich im ländlichen Raum meist nicht von den allgemeinen Herausforderungen, die mit Blick auf den quantitativen und qualitativen Ausbau der Ganztagsbetreuung bestehen. Unter anderem müssen der Platzausbau bedarfsgerecht vorangetrieben und Ganztagsbetreiber mit geeignetem Personal gefunden werden, die die außerunterrichtlichen Angebote durchführen. Weiterhin bedarf es ausreichender Räumlichkeiten und Außenräume sowie außerschulischer Kooperationspartner, um den Kindern ein vielfältiges und bedarfsgerechtes Angebot machen zu können. Im Bereich der Ausbaumaßnahmen mag der ländliche Raum aufgrund der Platzgegebenheiten gegenüber innerstädtischen Ballungsräumen gar über Vorteile verfügen.

Die bauliche Situation und die Schaffung neuer Plätze in der OGS stellt Städte und Gemeinden in NRW vor Herausforderungen. Mit Blick auf die Bedarfsplanung und den bedarfsgerechten Platzausbau ist im ländlichen Raum insbesondere eine abgestimmte Bedarfsplanung von kommunalem Schulträger und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vonnöten. In kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenem Jugendamt und Kreisjugendämtern wird entsprechend darauf zu achten sein, eine ämterübergreifende Kommunikationsstruktur zu etablieren, die dies gewährleisten kann.

Für den investiven Ausbau von Plätzen der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter stehen in NRW bis Ende 2027 Bundesmittel („Basismittel“) in Höhe von 579.587.800 Euro für 70 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben bereit. 30 Prozent sind von Land und Kommunen zu tragen. Dies entspricht einer Summe von 248.394.771 Euro. Das mögliche Gesamtvolumen der Investitionsmittel beträgt somit 827.982.571 Euro. Die Unterzeichnung der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung als Grundlage zur Ausbringung der Fördermittel befindet sich im parlamentarischen Verfahren, die NRW-Förderrichtlinie in der Vorbereitung.

Die Förderprogramme und Maßnahmen zur Unterstützung von Familien in den ländlichen Räumen sind vielfältig.

Die Landesregierung fördert in Nordrhein-Westfalen seit vielen Jahren Erziehungs- und Familienberatung zur Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien. Um

in NRW explizit eine flächendeckende Versorgung mit spezialisierten Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sicherzustellen, hat die Landesregierung ein Ausbauprogramm gestartet und damit die Beratungsstruktur landesweit, vor allem jedoch auch in den ländlichen Regionen, gestärkt. Die Förderung der Familienberatung sowie der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt ist dauerhaft angelegt. Insgesamt werden mit rund 30 Mio. Euro jährlich rund 300 Fachberatungsstellen gefördert, die die Familien in ganz Nordrhein-Westfalen erreichen.

Des Weiteren fördert das Land rd. 150 anerkannte Einrichtungen der Familienbildung landesweit mit insgesamt rd. 35 Mio. Euro jährlich (gesetzliche und freiwillige Fördermittel). Die Familienbildung ist als ein primär lokal ausgerichtetes Unterstützungsangebot für Familien sowohl in städtischen als auch in ländlichen Regionen präsent. Laut einer Befragung der Familienbildungseinrichtungen im Rahmen der Evaluation der familienpolitischen Leistungen in NRW sind die ländlichen Regionen grundsätzlich mit Familienbildungseinrichtungen abgedeckt¹. Insbesondere mit ihren offenen und aufsuchenden Angeboten unterstützen die Familienbildungseinrichtungen Familien frühzeitig und niederschwellig in ihrem sozialen Nahraum.

Zusätzlich fördert die Landesregierung die Kooperation von Familienberatung und Familienbildung mit den Einrichtungen der Familienzentren. Im Jahr 2022 bestanden rund 5.100 Kooperationsverträge; im Jahr 2023 sind es aktuell bereits rund 5.400. Ein entsprechendes Angebot besteht somit ebenfalls in allen Regionen Nordrhein-Westfalens.

Zudem fördert die Landesregierung rd. 217 anerkannte Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen, die kostenlos und vertraulich in allen mit Schwangerschaft, Geburt, Familienplanung und Verhütung zusammenhängenden Fragen beraten. Darüber hinaus bieten sie mit Eltern-Kind-Angeboten ebenfalls eine wichtige Unterstützung für junge Familien. Die Förderung beträgt insgesamt rd. 43 Mio. Euro jährlich. Sie bemisst sich nach einem Versorgungsschlüssel von einer Beraterin je 40.000 Einwohner und beträgt 80 Prozent der Personal- und Sachkosten einer Beratungsstelle. Um eine wohnortnahe Beratung auch im ländlichen Raum zu gewährleisten, sind die Beratungsstellen Versorgungsgebieten zugeordnet, die den Regierungsbezirken in NRW entsprechen.

Mit den familienpolitischen Leistungen der Landesregierung und den damit verbundenen Angeboten vor Ort werden jährlich über eine Million Familien erreicht.

An Förderprogramme zur Unterstützung der Familie partizipieren auch Kommunen in ländlichen Gebieten. Die Gewährleistung der Förderung der familienunterstützenden Infrastruktur, insbesondere der Familienbildung, Familienberatung und Schwangerschafts(konflikt)beratung erfolgt dauerhaft und reibungslos. Ausgewiesene Probleme des ländlichen Raums bei der Beantragung von Fördermitteln aus diesen Programmen liegen nicht vor.

¹ Tabelle 1 im Abschlussbericht „Evaluation der Familienbildung in Nordrhein Westfalen“

Für die Familienberatung, Familienbildung und Schwangerschafts(konflikt)beratung stehen an Haushaltsmitteln zur Verfügung:

Familienberatung

Förderung der Familienberatungsstellen: rd. 30 Mio. Euro

Angebote für Familien mit Fluchterfahrung: 1 Mio. Euro

Familienbildung

Gesetzliche Förderung der Familienbildung (WbG): rd. 23,2 Mio. Euro

Gebührenerlass für sozial benachteiligte Familien: rd. 3 Mio. Euro

Gebührenfreier Elternkurs (Elternstart NRW): rd. 1,9 Mio. Euro

Innovative Maßnahmen der Familienbildung: 146.200 Euro

Förderung der Landesarbeitsgemeinschaften: 107.000 Euro

Elternbriefe: 320.000 Euro

Eltern-Kind-Angebote für Flüchtlingsfamilien: 1 Mio. Euro

Kooperationen Familienberatung und Familienbildung
mit Familienzentren: rd. 6 Mio. Euro

Schwangerschafts(konflikt)beratung:

Förderung der Beratungsstellen: rd. 43 Mio. Euro

Die Zusammenarbeit der Ressorts der Landesregierung ist im vierten Teil der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) geregelt. Dort wird in § 25 deutlich zum Ausdruck gebracht, dass eine enge Zusammenarbeit der Ministerien Voraussetzung für abgewogene Entscheidungen der Landesregierung darstellt und deren Einheitlichkeit sichern soll. Die notwendige Zusammenarbeit bei ressortübergreifenden Themen ist daher auf Grundlage der GGO geregelt.

Beispielhaft für diese Zusammenarbeit sind aktuell die Themen „Neuaufstellung des Kinder- und Jugendförderplans NRW“, „Stärkung des Kinderschutzes“, „Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung“, die „Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ sowie die Erarbeitung des Aktionsplans Jugendbeteiligung zu nennen.